



INHALT:

- 4 Sozialhilfe; Kriegsofferfürsorge; Schwerbehindertenfürsorge; Jugendhilfe; Sozialversicherung; Flüchtlingswesen; Lastenausgleich**
- Satzung zur Änderung der Unterkunftsanlagengebührensatzung vom 02.12.2002 in der Fassung vom 25.04.2013 zur Satzung über die Unterkunftsanlagen der Stadt Rosenheim..... S. 174
- 6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**
- Änderung und Nutzungsänderung des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses; Nutzungsänderung von Gewerbeflächen in Wohnungen (10 WE) und von Werkstatt in Lagerräume, Bauort: Schmettererstraße 17, Bescheid vom 10.06.2014..... S. 175
- Vollzug der Wassergesetze; S. 177
Bekanntmachung - Gehobene Erlaubnis für Sanierung der Mischwasserbehandlung/Einleiten von Mischwasser aus Entlastungsbauwerk RÜB 201 (Klärwerk) in den Hammerbach, RÜ 316 (Gillitzerstraße) und RÜ 318 (Frühlingstraße) in den Stadtbach und SK 220 (Oberwöhrstraße) in den Mangfallkanal nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Auslegung des Bescheides und der Pläne.....
- 8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft**
- Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling; S. 178
Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB.....

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651402);
Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,-.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

**4 SOZIALHILFE; KRIEGSOPFERFÜRSORGE; SCHWERBEHINDERTEN-
FÜRSORGE; JUGENDHILFE; SOZIALVERSICHERUNG;
FLÜCHTLINGSWESEN; LASTENAUSGLEICH**

Satzung zur Änderung der Unterkunftsanlagegebührensatzung vom 02.12.2002 in der Fassung vom 25.04.2013 zur Satzung über die Unterkunftsanlagen der Stadt Rosenheim

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (GVBL S. 264, BAYRS 2024-1-I) in der Fassung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBl. S. 404) folgende 11. Änderungssatzung

Vom 05.06.2014

§ 1

Die Gebührensatzung vom 02.12.2002 in der Fassung vom 25.04.2013 zur Satzung über die Benutzung der Unterkunftsanlagen der Stadt Rosenheim – Unterkunftsanlagegebührensatzung - wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren für die Einzelunterkünfte werden wie folgt festgesetzt:


Tannenbergstr. 1 A, EG links	198,15 EUR
Tannenbergstr. 5, 1. OG rechts vorne	168,11 EUR
Tannenbergstr. 5, 1. OG rechts hinten	161,23 EUR
Tannenbergstr. 6, EG rechts vorne	237,03 EUR
Tannenbergstr. 6, EG links vorne	190,26 EUR
Tannenbergstr. 8, EG links vorne	166,03 EUR“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Rosenheim, 05.06.2014


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungsamt
Königstraße 24
Dezernat III
Heilig-Geist-Straße
Herr Hofmeister
Haltestelle
Sachbearbeiter /in
Zimmer-Nr. 229
Tel./Durchwahl 08031-365-1673
Fax/Durchwahl 08031-365-2074
E-Mail bauordnungsamt@rosenheim.de
Postanschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/63 Hm/Et 112/2014-N
Rosenheim, den 10.06.14

Bezeichnung des Bauvorhabens:
**Änderung und Nutzungsänderung des bestehenden Wohn- und
Geschäftshauses; Nutzungsänderung von Gewerbeflächen in Wohnungen (10
WE) und von Werkstatt in Lagerräume**

Bauort: Schmettererstraße 17
Gemarkung: Rosenheim
Fl.Nr.: 862/ 0 862/ 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 27.03.2014 Nummer 112/2014-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

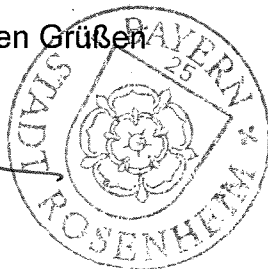
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Hofmeister

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königsstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Sanierung der Mischwasserbehandlung

Einleiten von Mischwasser aus Entlastungsbauwerk RÜB 201 (Klärwerk) in den Hammerbach, RÜ 316 (Gillitzerstraße) und RÜ 318 (Frühlingstraße) in den Stadtbach und SK 220 (Oberwöhrstraße) in den Mangfallkanal

Gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Bescheid vom 27.05.2014 wurde o.g. Vorhaben genehmigt. Der Bescheid ist der Vorhabensträgerin, der Stadtentwässerung Rosenheim, den bekannten Betroffenen und denjenigen über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt worden.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dazugehörigen Pläne liegen in der Stadt Rosenheim

**vom Montag 23.06.2014 bis einschließlich 07.07.2014
beim Ordnungsamt der Stadt Rosenheim,
Königstraße 15, 3. Stock, Zimmer 307 b während der üblichen Dienststunden**

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Rosenheim, 04.06.2014



Moskart

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 4005901675	Walter und Gretl Vogt	Walter Vogt

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 05.06.2014

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand